

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 792

vom 19. März 1968

ha.

Die Einwohnergemeindeversammlung von Aesch hat am 19. April 1967 folgende Aenderungen und Ergänzungen der Zonenvorschriften beschlossen:

- Einzonung der Reservegebiete in verschiedene Bauzonen
- Ausdehnung der Zone WG 2 a auf den bisher in der Zone W 2 c gelegenen Teil der Gesamtüberbauung 1 (Neu-Aesch)
- Schaffung einer zusätzlichen Gesamtüberbauung 6 (Fiechtenacker)
- Erlass weiterer Ergänzungsbestimmungen
- Festlegung neuer Gebäudehöhen in den Gewerbezonem G 1 und G 2.

Das Auflageverfahren für diese Aenderungen wurde vom 9. Juni - 10. Juli 1967 durchgeführt. Die Publikation erfolgte im kant. Amtsblatt Nr. 23 von 8. Juni 1967 und im amtlichen Anzeiger Nr. 23 von 9. Juni 1967. Die auswärtigen Landeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief auf die Planauflage aufmerksam gemacht. Innert der Auflagefrist hat

[REDACTED]
Einsprache erhoben.

In der Folge wurde das Verständigungsverfahren im Sinne von § 69 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes durchgeführt. Darauf wurde die Einsprache zurückgezogen.

Mit Schreiben vom 18. September 1967 ersucht der Gemeinderat von Aesch um die Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist gegen die beschlossenen Aenderungen der Zonenvorschriften nichts einzuwenden. Die

Einteilung des umgezonten Gebietes innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes in die verschiedenen Bauzonen hat sich aufgedrängt, nachdem durch Bundesgerichtsentscheid festgestellt worden ist, dass innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes Bauten grundsätzlich nicht verhindert werden können.

Die Ausdehnung der Zone WG 2 a auf die ganze Gesamtüberbauung 1 ist durchaus zweckmässig, konnte doch das bisherige Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe planerisch nicht befriedigen.

Auch die Anpassung der Gebäudehöhe für Gewerbebauten drängte sich auf, damit die Zonenvorschriften der aneinanderstossenden Gewerbegebiete der Gemeinden Aesch und Reinach gleich lauten.

Mit der Schaffung weiterer Gesamtüberbauungsgebiete und dem Erlass zusätzlicher Ergänzungsbestimmungen werden die seit dem 30. Juni 1964 in Kraft stehenden Zonenvorschriften vorteilhaft verfeinert. Zur Ergänzungsbestimmung über die Gestaltung des Areales zwischen Bau- und Strassenlinien in Gewerbebezonen muss allerdings bemerkt werden, dass erst auf Grund eines Entscheides gesagt werden kann ob die in dieser Ergänzungsbestimmung gemachten Auflagen rechtlich haltbar sind.

Nachdem feststeht, dass sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht der Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses nichts entgegen steht, wird beschlossen:

://: 1. Gestützt auf § 58 Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes werden die am 19. April 1967 von der Einwohnergemeindeversammlung von Aesch beschlossenen Änderungen und Ergänzungen der Zonenvorschriften genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter

dem heutigen Beschlusdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 1/ZP/1/2 (Zonenplan, Legende, Ergänzungsbestimmungen) versehenen Mutationspläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Änderungen und Ergänzungen der Zonenvorschriften sind bei allen betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Aesch hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10.12.1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23.12.1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Aesch (3)
an das Grundbuchamt Arlesheim,
an das Bodenamt,
an die Landeskanzlei,
an das Planungsamt (4),
an die Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

W. Müller